URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
1. Juni 1999

Verbundene Rechtssachen T-114/98 und T-115/98

Dolores Rodríguez Pérez u. a.
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Übertragung der Rentenansprüche – Nationale Verfahren – Antrag auf finanzielle Unterstützung"

Vollständiger Wortlaut in spanischer Sprache . . . . . II – 529

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, den Klägern im Rahmen der Übertragung der von diesen im spanischen Rentensystem erworbenen Rentenansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ihren finanziellen Beistand zu versagen bzw. einzustellen.

Entscheidung: Die Entscheidungen vom 10. November 1997 werden aufgehoben, soweit den 22 Klägern finanzieller Beistand für die Anwaltskosten versagt wird, die in den vor den spanischen Gerichten eingeleiteten Verfahren auf Übertragung ihrer in Spanien erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Gemeinschaftssystem bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. Im übrigen werden die Klagen in den Rechtssachen T-114/98 und T-115/98 abgewiesen. Die Kommission trägt zwei Drittel der Kosten der Kläger in der Rechtssache T-114/98. Im übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

1. Beamte – Beistands- und Fürsorgepflicht der Verwaltung – Begriff – Gerichtliche Nachprüfung – Grenzen
(Beamtenstatut, Artikel 24)

2. Beamte – Beistands- und Fürsorgepflicht der Verwaltung – Umfang
(Beamtenstatut, Artikel 24)

1. Die Beistandspflicht und die Fürsorgepflicht der Verwaltung gegenüber ihren Bediensteten sind nicht vollkommen gleich. Die Beistandspflicht ist in Artikel 24 des Statuts verankert und verpflichtet die Gemeinschaft, ihren Beamten bei Angriffen oder Drohungen, die aufgrund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gegen sie gerichtet werden, Beistand zu leisten. Die Fürsorgepflicht spiegelt, auch wenn sie nicht im Statut erwähnt ist, das Gleichgewicht zwischen den wechselseitigen Rechten und Pflichten wieder, das das Statut in den Beziehungen zwischen der Behörde und dem Beamten geschaffen hat und das insbesondere erfordert, daß die Behörde bei der Entscheidung über die Stellung eines Beamten alle Gesichtspunkte

berücksichtigt, die geeignet sind, sie in ihrer Entscheidung zu leiten, und dabei nicht nur das dienstliche Interesse, sondern auch dasjenige des betroffenen Beamten berücksichtigt.

Die Beurteilung des Verhaltens der Verwaltung in Anbetracht der ihr obliegenden Verpflichtungen ist ähnlich, ob sie nun im Hinblick auf ihre Beistandspflicht oder im Hinblick auf ihre Fürsorgepflicht erfolgt. Denn in beiden Fällen verfügt die Verwaltung über ein Ermessen, und zwar in bezug auf ihre Beistandspflicht bei der Wahl der Maßnahmen und Mittel zur Anwendung von Artikel 24 des Statuts und in bezug auf ihre Fürsorgepflicht bei der Würdigung des dienstlichen Interesses.

Die Nachprüfung durch den Gemeinschaftsrichter muß sich daher in beiden Fällen auf die Frage beschränken, ob sich das betroffene Organ innerhalb vernünftiger Grenzen gehalten hat.

(Randnrn. 32 und 34)

Vgl. Gerichtshof, 23. Oktober 1986, Schwiering/Rechnungshof, 321/85, Slg. 1986, 3199, Randnr. 18; Gerichtshof, 14. Februar 1990, Schneemann u. a./Kommission, C-137/88, Slg. 1990, 369, Randnr. 9; Gericht, 16. März 1993, Blackman/Parlament, T-33/89 und T-74/89, Slg. 1993, II-249, Randnr. 96; Gerichtshof, 29. Juni 1994, Klinke/Gerichtshof, C-298/93 P, Slg. 1994, I-3009, Randnrn. 37 und 38; Gericht, 11. Oktober 1995, Baltsavias/Kommission, T-39/93 und T-553/93, Slg. ÖD 1995, II-695; Gericht, 15. September 1998, Haas u. a./Kommission, T-3/96, Slg. ÖD 1998, II-1395, Randnr. 53

2. Die Beistandpflicht aus Artikel 24 des Statuts ist für die Verwaltung besonders zwingend, wenn ihr die Gründe für die an sie gerichteten Beistandsanträge seit langem bekannt sind und wenn es sich um einen komplexen Streit wie denjenigen um die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche handelt. Der zwingende Charakter dieser Pflicht beeinträchtigt jedoch nicht das der Verwaltung auf diesem Gebiet zugebilligte Ermessen.

Bei der Erfüllung ihrer Beistandspflicht muß die Verwaltung in der Lage sein, im Rahmen ihres Ermessens jederzeit die gewählten Maßnahmen und Mittel insbesondere nach Maßgabe des dienstlichen Interesses zu überprüfen. So muß sie aufgrund neuer Umstände den finanziellen Beistand einstellen können, den sie bis dahin einigen ihrer Bediensteten gewährt hat. Ebenso muß sie – ebenfalls aufgrund neuer Umstände – ihren finanziellen Beistand Bediensteten gewähren können, denen sie ihn bislang versagt hatte.

Auch kann ein Gemeinschaftsorgan bei der Ausübung seines Ermessens nicht an die Wahl der Maßnahmen und Mittel zur Durchführung von Artikel 24 des Statuts gebunden sein, die andere Organe in einer vergleichbaren Lage getroffen haben.

(Randnrn. 40, 53 und 67)

Vgl.: Schneemann u. a./Kommission